

Zuzug in die Schweiz – Steuerrechtliche Aspekte Quellensteuer vs. Steuererklärung

In vielen Fällen haben Personen aus dem Ausland, die schon in der Schweiz wohnhaft sind oder aus beruflichen respektive privaten Gründen planen, in die Schweiz zu ziehen, bereits eigenständig steuerliche Erstabklärungen vorgenommen. Dabei stossen sie unweigerlich auf den Begriff der «Quellensteuer» und kommen oft zum Schluss, dass die Steuerpflicht durch die Quellensteuer abgegolten ist. Dass diese Annahme aber nicht in jedem Fall zutrifft, wird oftmals erst später deutlich: Zum einen kann, wer freiwillig eine Steuererklärung einreicht, allenfalls Steuern sparen, zum anderen muss in gewissen Fällen trotz Quellensteuern auch noch eine Steuererklärung eingereicht werden. Der nachfolgende Beitrag soll einen informativen Überblick über das Zusammenspiel von Quellensteuer und ordentlicher Besteuerung (= Besteuerung auf Basis der eingereichten Steuererklärung) geben.



*Von Christoph Rechsteiner
Tax Partner
MME Legal | Tax | Compliance*



*und Dr. Daniela Arth, LL.M.
Tax Consultant
MME Legal | Tax | Compliance*

1. Grundsatz: Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung

Sämtliche in der Schweiz wohnhaften Personen sind verpflichtet, jährlich eine Steuererklärung einzureichen. Davon ausgenommen sind grundsätzlich quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer.

Ehegatten oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen reichen grundsätzlich zusammen eine Steuererklärung ein. In dieser Steuererklärung werden das Einkommen und das Vermögen beider Ehegatten oder Partner deklariert. Die Eltern von Minderjährigen deklarieren in ihrer eigenen Steuererklärung das Vermögen (z.B. Bankkonto) sowie sonstige Einkünfte (z.B. Bankzinsen) ihrer Kinder, nicht aber deren Erwerbseinkommen. Letzteres ist von den Kindern selbst zu ver-

steuern. Mit Eintritt in die Volljährigkeit (18 Jahre) wird die jugendliche Person vollumfänglich selbst steuerpflichtig und muss eine eigene Steuererklärung einreichen.

Die Steuerklärungsformulare werden den Personen, deren Steuerpflicht bekannt ist, durch das Gemeindesteuernamt zugestellt. Wer kein Formular erhält, ist verpflichtet, ein solches beim Gemeindesteuernamt zu verlangen. Die Fristen zur Einreichung der Steuererklärung sind kantonale unterschiedlich geregelt und auf den Steuerklärungsformularen ersichtlich.

2. Ausnahme: Quellensteuer

Quellensteuerpflichtige Personen müssen üblicherweise keine Steuererklärung einreichen (zu den Ausnahmen

siehe unter Punkt 3). Quellensteuerpflichtig sind alle ausländischen Arbeitnehmer, welche keinen Ausweis C (fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung) besitzen, aber in der Schweiz ansässig sind. Auch in der Schweiz tätige Arbeitnehmer, die im Ausland wohnen, unterliegen der Quellensteuer für ihr Erwerbseinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit. Es gibt aber abweichende Regelungen in den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen.

Wer mit einem Ehegatten oder eingetragenen Partner, der das Schweizer Bürgerrecht oder den Ausweis C besitzt, zusammenlebt, ist von der Quellensteuerpflicht ausgenommen. In diesem Fall ist eine gemeinsame Steuererklärung einzureichen.

3. Nachträglich ordentliche Veranlagung

Unter bestimmten Voraussetzungen kann bzw. muss eine quellensteuerpflichtige Person eine Steuererklärung einreichen. Es handelt sich dabei um das sogenannte «*nachträglich ordentlichen Veranlagungsverfahren – (NOV)*». In diesem Zusammenhang werden die geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern aufgrund der Angaben in der eingereichten Steuererklärung ermittelt und veranlagt. Bereits bezahlte Quellensteuern werden zinslos an die ordentlichen Steuern angerechnet. Ehegatten sowie in eingetragener Partnerschaft lebende Partner werden gemeinsam veranlagt, wenn eine Person die Voraussetzungen für ein NOV erfüllt.

Im Rahmen des nachträglich ordentlichen Veranlagungsverfahrens wird zwischen dem obligatorischen NOV, dem NOV auf Antrag sowie dem NOV von Amtes wegen unterschieden.

3.1. Obligatorische NOV

Quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz unterliegen zwingend dem NOV, wenn

- sie Bruttoeinkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit von mindestens 120'000 Franken in einem Steuerjahr erzielen;
- Verrechnungssteuerguthaben zurückfordern;
- die nicht quellensteuerpflichtigen Einkünfte (z.B. Erträge aus Wertschriften oder Liegenschaften) einen kantonal festgelegten Betrag übersteigen (Kanton Zürich beispielsweise 3'000 Franken) oder
- das steuerpflichtige Vermögen (z.B. Wertschriften, schweizerische Liegenschaften) einen kantonal festgelegten Betrag übersteigt (Kanton Zürich beispielsweise 80'000 Franken für Alleinstehende und 160'000 Franken für verheiratete und in eingetragener Partnerschaft lebende Personen).

Sofern eine der obengenannten Grenzen überschritten wird, muss die quellensteuerpflichtige Person bis Ende März des auf das Steuerjahr folgenden Kalenderjahres beim Kantonalen Steu-

eram die Zustellung einer Steuererklärung beantragen.

Das obligatorische NOV wird in den Folgejahren bis zum Ende der Quellensteuerpflicht durchgeführt. Dies gilt auch wenn die vorgenannten Betragsgrenzen vorübergehend oder dauernd unterschritten werden.

3.2. NOV auf Antrag

Quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die nicht zwingend eine Steuererklärung einreichen müssen (vgl. oben 3.1. zum obligatorischen NOV), können auf Antrag freiwillig eine Steuererklärung einreichen.

Dabei können zusätzliche Abzüge gemacht werden, welche im Quellensteuertarif nicht bzw. nicht vollständig berücksichtigt sind. Der Antrag muss nicht begründet werden.

Bei Vorliegen nachfolgender Aufwendungen kann sich die Einreichung einer Steuererklärung lohnen:

- Hohe effektive Berufskosten
- Zusätzliche Aus- und Weiterbildungskosten
- Kapitaleinzahlungen in die 2. Säule und/oder in die Säule 3a
- Drittbetreuungskosten für Kinder
- Alimentenzahlungen und Unterstützungsleistungen
- Krankheits- und behinderungsbedingte Kosten über dem Selbstbehalt
- Schuldzinsen, die in der Schweiz zum Abzug zugelassen sind
- Spenden

Um eine freiwillige Steuererklärung einreichen zu können, ist ein Antrag bis spätestens 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Kalenderjahres zu stellen. Diese Frist ist nicht erstreckbar, weshalb bei deren Versäumnis die zusätzlichen Abzüge nicht geltend gemacht werden können (bzw. die Steuerbehörde auf den Antrag nicht eintritt).

In den Folgejahren muss kein neuer Antrag zum Einreichen einer Steuererklärung gestellt werden. Solange eine quellensteuerpflichtige Person ihren Wohnsitz in der Schweiz hat, wird die Steuerbehörde die Veranlagung bis zum Ende der Quellensteuerpflicht vornehmen. Mit anderen Worten: Wer frei-

willig ein NOV beantragt, hat bis zum Ende der Quellensteuerpflicht zwingend eine Steuererklärung einzureichen.

Quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Ausland können nur unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf ein NOV stellen. Diese Personen müssen den Antrag jährlich neu einreichen.

3.3. NOV von Amtes wegen

Quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Ausland unterliegen dem NOV, wenn stossende Verhältnisse vorliegen. Solche Verhältnisse liegen beispielsweise vor, wenn eine Person sowohl quellensteuerpflichtiges Einkommen – wie Erwerbseinkommen – als auch nicht quellensteuerpflichtiges Einkommen – wie etwa Liegenschaftserträge – in der Schweiz erzielt.

4. Vorteile eines NOV auf Antrag

In der Praxis ist es ohne konkrete Berechnung oftmals schwierig festzustellen, ob sich das freiwillige Einreichen einer Steuererklärung lohnt. Dies liegt daran, dass die Steuersätze, die im Rahmen der ordentlichen Veranlagung zum Tragen kommen, nicht identisch sind mit dem Quellensteuertarif. Auch die Bemessungsbasis ist unterschiedlich. Die Quellensteuer wird auf dem Bruttolohn erhoben. Wenn aber eine Steuererklärung eingereicht wird, errechnet sich die Steuer auf dem Nettolohn unter Berücksichtigung anderer Erträge sowie konkreter Abzüge. Bei grösseren Abzügen, wie z.B. bei Einkäufen in die Pensionskasse und Einzahlungen in die Säule 3a, dürfte sich ein freiwilliges NOV lohnen. Zu beachten ist jedoch, dass eine solch freiwillige Veranlagung auch für die Folgejahre gilt und keine Möglichkeit besteht, eine Steuererklärung nur für Jahre mit ausserordentlichen Abzügen einzureichen. Das NOV kann also insbesondere attraktiv sein, wenn regelmässig grössere Abzüge geltend gemacht werden können. Die Steuerersparnis sollte aber auch immer mit dem Aufwand verglichen werden, der mit dem Ausfüllen einer Steuererklärung anfällt.

christoph.rechsteiner@mme.ch
daniela.arth@mme.ch
www.mme.ch